

Flugplatz St. Gallen - Altenrhein Betriebsreglement

1. Flugplatzhalter

Airport Altenrhein AG, Flughafenstrasse 11, CH - 9423 Altenrhein.

2. Flugplatzleiter

Der Flugbetrieb untersteht einer vom Flugplatzhalter bestimmten und vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) genehmigten Person, die die Funktion des Flugplatzleiters wahrnimmt. Der Flugplatzleiter kann Weisungen erteilen. Seine Rechte und Pflichten richten sich nach dem Pflichtenheft des BAZL.

3. Organisation und Benützungsbestimmungen

Die Organisation und die Benützungsbestimmungen des Flugplatzes sind in folgenden Anhängen zu diesem Reglement geregelt:

- Betriebsorganisation
- Generelle Öffnungszeiten und Einschränkungen
- Lärminderungsvorschriften

4. An- und Abflugverfahren

Die nach Genehmigung durch das BAZL im Luftfahrthandbuch der Schweiz (AIP) veröffentlichten An- und Abflugverfahren bilden einen integrierenden Bestandteil des Betriebsreglementes. Es bestehen bezüglich gewisser Flugaktivitäten örtliche Einschränkungen (siehe Anhänge).

5. Benützungsprioritäten

- Notfälle sowie Such- und Rettungsflüge
- Linienverkehr sowie Flüge schweizerischer und ausländischer Staatsluftfahrzeuge
- Instrumentenflugverkehr
- Militärflugbetrieb
- übriger gewerbsmässiger Verkehr
- nichtgewerbsmässiger Motorflugbetrieb
- Segelflugbetrieb
- Sonderbewilligungen

6. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den massgebenden Bestimmungen administrativ oder strafrechtlich geahndet.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt per 1. März 2010 in Kraft.

8. Aufhebung früherer Erlasse

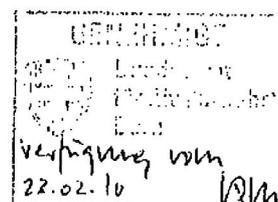
Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente über den Flugplatzbetrieb aufgehoben.

Altenrhein, 24. Februar 2010

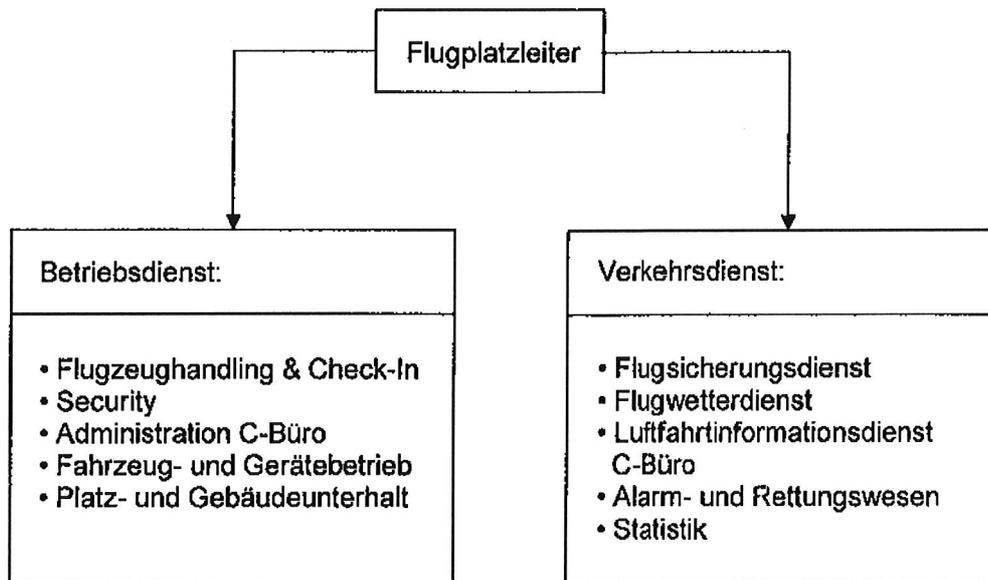
AIRPORT ALTENRHEIN AG


Armin Unternährer


Thomas Mary



Betriebsorganisation



Weitere auf dem Flugplatz verfügbare, selbständige Dienste und Organisationen:

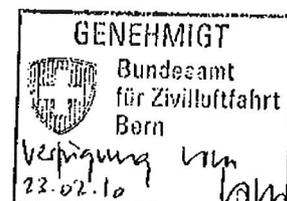
- a) Bund: Grenzwachkorps
- b) Private: Flugbetriebsunternehmen, Unterhaltsbetriebe, Fluggruppen, Taxiunternehmen, Autovermietungen, Sicherheitsdienste, Reisebüro, Restaurant und Catering, etc.

Altenrhein, 24. Februar 2010

AIRPORT ALTENRHEIN AG

Armin Unternährer
 Armin Unternährer

Thomas Mary
 Thomas Mary



1. Öffnungszeiten

- 1.1. MON – FRE 0700 - 1200 + 1330 - 2000 Uhr
 SAM 0800 - 1200 + 1330 - 2000 Uhr
 SON 1000 - 1200 + 1330 - 2000 Uhr

Für Reiseflüge nach IFR (inkl. Linienflüge) gelten folgende
 Öffnungszeiten:

- MON – FRE 0630 - 1200 + 1330 - 2100 Uhr
 SAM 0730 - 1200 + 1330 - 2000 Uhr
 SON 1000 - 1200 + 1330 - 2000 Uhr

- 1.2. In begründeten Fällen ist die Flugplatzleitung berechtigt Sonderbewilligungen zu
 erteilen:

- MON – FRE zwischen 0600 - 0700 Uhr
 zwischen 1200 - 1330 Uhr
 zwischen 2000 - 2200 Uhr
 SAM zwischen 0630 - 0800 Uhr
 zwischen 1200 - 1330 Uhr
 zwischen 2000 - 2200 Uhr
 SON zwischen 0730 - 1000 Uhr
 zwischen 1200 - 1330 Uhr
 zwischen 2000 - 2100 Uhr

- 1.3. Such-, Rettungs- und Polizeiflüge sowie Flüge aus humanitären Erfordernissen
 unterliegen keinen zeitlichen Beschränkungen.

2. Einschränkungen:

- 2.1. Am Neujahrstag (1.1.), Ostersonntag, Pfingstsonntag und am Weihnachtstag (25.12.)
 bleibt der Flugplatz geschlossen. (Ausnahmen siehe Artikel 1.3)

- 2.2. Die Benützung des österreichischen Luftraumes für An- und Abflüge bei Reiseflügen
 mit Flugzeugen über 14 Tonnen MTOW ist zusätzlich wie folgt begrenzt:

- MON – FRE zwischen 1830 - 2100 Uhr max. 6 Bewegungen
 SAM ab 1330 - 1700 Uhr max. 6 Bewegungen
 SON ab 1000 - 1200 Uhr max. 6 Bewegungen
 ab 1330 - 1700 Uhr max. 6 Anflüge (keine Abflüge)

Nach den angegebenen Zeiten ist die Benützung des österreichischen Luftraumes für
 Flüge dieser Art verboten, es sei denn, eine solche wäre im Einzelfall aus
 flugbetrieblichen Gründen unumgänglich.

2.3. Benützung des Flugplatzes mit zivilen Jet Flugzeugen

- Die Benützung ist grundsätzlich nur Flugzeugen gestattet, welche den Lärmgrenzwerten des Kapitels 3, Annex 16, Band 1 des ICAO-Vertrages entsprechen.
- Mit Ausnahmegenehmigungen der Flugplatzhalterin sind max. 20 Flugbewegungen pro Jahr mit zivilen Jet Flugzeugen, deren Lärmgrenzwerte lediglich dem Kapitel 2, Annex 16, Band 1 des ICAO Vertrages entsprechen, erlaubt.
- Unter der Voraussetzung, dass österreichischer Luftraum nicht benützt wird, dürfen zusätzlich jährlich 20 Flugzeugbewegungen von ehemaligen Militärflugzeugen mit Strahltriebwerk, an deren Erhaltung ein historisches Interesse besteht und die zur Wartungszwecken den Flugplatz St. Gallen benützen, stattfinden.

2.4. Platzrundenflüge sowie Rundflüge von weniger als 20 Minuten Dauer

Diese sind nur innerhalb der folgenden Zeiten erlaubt:

MON – FRE 0800 - 1200 + 1330 - 1830 Uhr
SAM 0800 - 1200 Uhr

Die Anzahl der Platzrundenflüge zu Schul- und Trainingszwecken darf 3500 Flugbewegungen je Monat nicht übersteigen, wobei ein Floating von 10 % in den Monaten April bis Oktober zulässig ist.

2.5. Nachtflugtraining auf Platzrunden nach 18.30 Uhr

An je 3 Abenden im Frühjahr und im Herbst dürfen Platzrundenflüge zu Schul- und Trainingszwecken bei Nacht bis 2200 Uhr durchgeführt werden.

2.6. Motorflugakrobatik

MON – FRE 0800 - 1200 + 1330 - 1830 Uhr
SAM 0900 - 1200 + 1330 - 1700 Uhr

An Sonn- und OE/CH Feiertagen verboten.

Kunstflüge, ausgenommen bei von den österreichischen Behörden genehmigten Luftfahrtveranstaltungen, dürfen vom Flugplatz St. Gallen aus im österreichischen Luftraum nicht durchgeführt werden.

2.7. Schleppflüge

MON – FRE 0800 - 1200 + 1330 - 1900 Uhr
SAM 0800 - 1200 + 1330 - 1800 Uhr
SON + HOL 1000 - 1200 + 1330 - 1800 Uhr 1), 2)

- 1) An Sonn- und CH/OE Feiertagen sind Schleppflüge im Platzrundenbereich untersagt. An Karfreitag, Eidg. Betttag und Allerheiligen ist zwischen zwei Starts ein Zeitintervall von mindestens 20 Minuten einzuhalten.

Die Benützung österreichischen Luftraumes für Abflüge bei Segelflugschleppflügen ist an Sonn- und OE Feiertagen verboten.

- 2) Mit Ausnahme von Platzrundenschleppflügen, wobei die publizierte Platzrunde einzuhalten ist, erfolgen die Anflüge über die publizierten Einflugpunkte, resp. direkt über das Seelein ostnordöstlich von Gaissau oder von Südwesten zwischen Rorschach und Staad auf die Platzrunde.

Direktanflüge auf die Piste 10 sind ausnahmsweise unter Einhaltung der Mindestflughöhe von 300m/AGL über dichtbesiedeltem Gebiet mit reduzierter Motorleistung gestattet.

2.8. Segelflugzeuge-Windenstart

Ausserhalb der generellen Flugplatz Öffnungszeiten sind bei Tag Windenstarts von Segelflugzeugen ohne Flugverkehrsleitung wie folgt erlaubt:

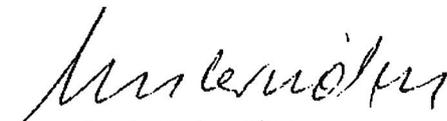
SAM 0600 - 0730 Uhr
SON + Feiertage 0600 - 1000 Uhr
MON – SON 1200 - 1330 Uhr

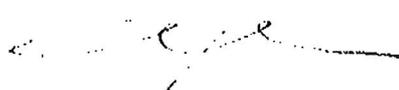
sowie den ganzen Tag von 0600 – 2000 Uhr am Ostersonntag und Pfingstsonntag.

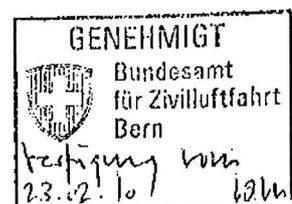
Der Flugdienstleiter der Segelfluggruppe hat während dieser Zeit ständig Empfangsbereitschaft auf Frequenz 119.70 MHz aufrecht zu erhalten.

Altenrhein, 24. Februar 2010

AIRPORT ALTENRHEIN AG


Armin Unternährer


Thomas Mary



Lärminderungsmaßnahmen

Aus Gründen der Lärminderung werden vom Flugplatzhalter folgende, zusätzliche Lärminderungsvorschriften vorgegeben:

- Standläufe sind zulässig:
MON – FRE 0600 – 1200 und 1330 – 2200 Uhr
SAM 0700 – 1200 und 1330 – 1900 Uhr

An Sonntagen und Feiertagen können Standläufe nur mit einer Bewilligung vom Flugplatzhalter durchgeführt werden.

Die Standlaufplätze und die Ausrichtung der Flugzeuge werden vom Flugplatzhalter festgelegt. Letztere kann Ausnahmen von den aufgeführten Einschränkungen bewilligen.

- Hunter Standläufe sind zulässig:
MON – FRE 1400 – 1600 Uhr
Pro Jahr sind maximal 5 Hunter Standläufe erlaubt.
- Die An- und Abflugrouten sowie die Platzrundenführung wurden unter Berücksichtigung des Lärmproblems festgelegt. (Lärminderungsverfahren).
- Die Besatzungen sind verpflichtet, die im AIP publizierten An- und Abflugrouten sowie die Volten genauestens einzuhalten.
- Im Besonderen ist darauf zu achten, dass das Überfliegen der flugplatznahen Ortschaften nach Möglichkeit vermieden wird.
- Sofern die Sicherheit dies gestattet, ist für alle Anflüge das "low-drag / low-power Verfahren" anzuwenden, d.h. möglichst lange keinen oder nur wenig Widerstand (Landeklappen + Fahrwerk) und deshalb auch wenig Leistung.
- Die Flugschulen sind bei der Grund- und Weiterbildung der Piloten verpflichtet, die lokalen Lärminderungsvorschriften besonders ausführlich zu instruieren.
- Ganz allgemein soll auf die Umgebung Rücksicht genommen werden.
- Gemäss Empfehlung des BAZL werden für laute Luftfahrzeuge Lärmgebühren erhoben.

Altenrhein, 24. Februar 2010

AIRPORT ALTENRHEIN AG


Armin Unternährer


Thomas Mary

